

BGer K 7/00 vom 16. Februar 2001

Bundesgericht, 2001-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_K_7_00

FR: TF K 7/00 du 16 février 2001

IT: TF K 7/00 del 16 febbraio 2001

Regeste

Krankenversicherung

Erwägungen

E. 1

Das kantonale Gericht hat unter Hinweis auf Art. 103 Abs. 1 KVG zunächst richtig erkannt, dass der vorliegende Fall nach dem bis 31. Dezember 1995 gültig gewesenen Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 13. Juni 1911 (KUVG) zu beurteilen ist. Zutreffend ist auch, dass nach der Rechtsprechung die Kassen in ihren Statuten die Leistungsdauer für die Krankengelder, welche die gesetzlichen Minima übersteigen, in der Weise beschränken dürfen, dass die jeweilige Wartefrist auf die Bezugsberechtigungsperiode von 720 Tagen gemäss Art. 12bis Abs. 3 KUVG angerechnet wird (BGE 113 V 212). Nachdem Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 des Reglementes der SWICA zur Erwerbsausfallversicherung SALARIA (Ausgabe 1.94) ausdrücklich vorsehen, dass die Wartefrist an die Leistungsdauer angerechnet wird, hat die Vorinstanz in bundesrechtskonformer Weise die Beschwerde teilweise gutgeheissen und der Beschwerdeführerin für die strittigen 30 Tage ein Mindestkrankengeld von je Fr. 5.- zuerkannt. Ein weitergehender Anspruch besteht nach der in allen Teilen überzeugenden Begründung der Vorinstanz, der das Eidgenössische Versicherungsgericht nichts beizufügen hat, nicht.

E. 2

Die nicht vertretene Versicherte beantragt, es sei ihr eine Umtriebsentschädigung von Fr. 500.- zu entrichten. Eine Umtriebsentschädigung wird rechtsprechungsgemäss nur unter besonderen Umständen gewährt und setzt namentlich voraus, dass die Interessenwahrung einen hohen Arbeitsaufwand notwendig macht, welcher den Rahmen dessen überschreitet, was die einzelne Person üblicher- und zumutbarerweise auf sich zu nehmen hat (BGE 110 V 82). Diese Voraussetzung ist für den vorinstanzlichen Prozess klar nicht gegeben, weshalb das kantonale Gericht dieses Begehren zu Recht abgewiesen hat. Soweit sich das Begehren auf das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht bezieht, entfällt ein Anspruch auf Umtriebsentschädigung bereits mangels Obsiegens (vgl. Art. 159 Abs. 2 OG).

E. 3

Da die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 36a OG erledigt. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Es wird keine Umtriebsentschädigung zugesprochen. IV. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 16. Februar 2001 Im Namen des Eidgenössischen

Versicherungsgerichts Der Präsident der III. Kammer: Der Gerichtsschreiber: i.V.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.